

Statuten

I Allgemeine Bestimmungen

Rechtsnatur

Art. 1

Unter der Bezeichnung «Homosexuelle Arbeitsgruppen Zürich», nachstehend «HAZ» und im Allgemeinen auch «HAZ – Queer Zürich» genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Zweck

Art. 2

Die HAZ haben zum Zweck, die geschlechtliche und sexuelle Vielfalt zu vertreten. Sie setzen sich insbesondere für die Interessen von trans, bisexuellen, lesbischen, schwulen und weiteren queeren Menschen ein, damit diese gleichgestellt in unserer Gesellschaft leben können.

Dies geschieht durch Bewusstmachung und Aufhebung von gesellschaftlichen Diskriminierungen, denen sie unterworfen sind, mit dem Ziel, zur Gleichberechtigung und Gleichstellung aller Menschen unabhängig von Geschlecht, race, Alter, Nationalität, Gesundheitszustand, Religion und geschlechtlicher Orientierung und Geschlechtsidentität beizutragen.

Die HAZ sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Ihre Ziele erreichen die HAZ durch

- a) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Aufklärung über sexuelle Orientierungen sowie Geschlechtsidentitäten;
- b) Bekämpfung jeglicher Diskriminierung und Vorurteilen gegenüber Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität mit politischen, juristischen, publizistischen und anderen Mitteln;
- c) Zusammenarbeit mit sowie ideelle, finanzielle und personelle Unterstützung von Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung;
- d) Betrieb und Unterhalt von Treffpunkten und Begegnungsmöglichkeiten als Plattform für kulturelle und gesellschaftliche Aktivitäten für offen denkende Menschen;
- e) Gesprächsgruppen als Mittel der Selbsterfahrung und als Unterstützung von trans, bisexuellen, lesbischen, schwulen und weiteren queeren Menschen, mit dem Ziel, ein positives Selbstbild zu entwickeln;
- f) Auskunft, Beratung und Hilfestellung;
- g) Kulturelle Veranstaltungen, regelmässige Zusammenkünfte, Förderung von Kontakten, Informationsaustausch sowie Diskussionen aktueller Themen;
- h) alle weiteren Aktivitäten, die dem Vereinszweck förderlich sind.

Mitgliedschaft

Art. 4

Personen, die eine Mitgliedschaft bei den HAZ abschliessen, werden als Member bezeichnet. Member können natürliche und juristische Personen sein. Jedes Member hat eine Stimme.

Art. 5

Member wird, wer den entsprechenden Memberbeitrag jährlich entrichtet. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Memberbeitrag im Folgejahr nicht erneut entrichtet wird.

Art. 6

Member, die den Interessen der HAZ entgegenwirken oder das Ansehen der HAZ schädigen, können durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann an der folgenden Generalversammlung angefochten werden.

Mittel

Art. 7

Die Einnahmen der HAZ bestehen aus

- a) den jährlichen Memberbeiträgen;
- b) Zuwendungen wie Spenden, Legaten und allfälligen Subventionen;
- c) dem Ertrag des Vereinsvermögens; und
- d) weiteren Einnahmen.

Art. 8

Die HAZ haften nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ihrer Member ist ausgeschlossen.

Art. 9

Die HAZ bezwecken keine Gewinnerzielung.

II Die Organe der HAZ und deren Aufgaben

Organe

Art. 10

Die Organe der HAZ sind

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Arbeitsgruppen; und
- d) die Kontrollstelle.

Generalversammlung

Art. 11

An der Generalversammlung sind alle Member mit einfachem Stimmrecht vertreten. Sie ist unabhängig von der Anzahl anwesender Member beschlussfähig.

Die HAZ führen jährlich eine ordentliche Generalversammlung durch, in der Regel im Frühjahr. Weitere ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Member dies verlangt.

Aus wichtigen Gründen kann die Generalversammlung nach einstimmigem Vorstandsbeschluss ausnahmsweise schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden.

Jedes Member hat das Recht, Traktanden einzubringen. Es dürfen nur Beschlüsse zu angekündigten Traktanden gefasst werden. Die Einladung erfolgt schriftlich, wahlweise per Post oder elektronisch, mindestens drei Wochen im Voraus und unter Angabe der Traktanden.

Art. 12

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, der Delegierten und der Arbeitsgruppen
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Wahl des Präsidiums und des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- g) Beschlussfassung über das Beitragsreglement für die Memberbeiträge, Gönner*innenbeiträge und Beiträge für Member assoziierter Organisationen
- h) Beschlussfassung über Traktanden des Vorstandes und der Member
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über angefochtene Ausschlüsse von Mitgliedern

Art. 13

Über Vereinsgeschäfte wird in offener, über Wahlen, sofern dies verlangt wird, in geheimer Abstimmung entschieden. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr (vorbehalten bleibt Art. 22), bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Member.

Art. 14

Der Vorstand kann zu Themen eine Urabstimmung durchführen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Member dies verlangen. Der Aufruf zur Abstimmung erfolgt schriftlich, wahlweise per Post oder elektronisch, mindestens drei Wochen vor Ablauf der Abstimmungsfrist.

Bei der Urabstimmung entscheidet das einfache Mehr.

Für alle Aufgaben der Generalversammlung (Art. 12) sowie namentlich für Wahlen ist eine Urabstimmung ausgeschlossen.

Vorstand

Art. 15

Das Präsidium besteht aus einer oder mehreren Personen. Eine diverse Zusammensetzung ist zu berücksichtigen.

Art. 16

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium sowie mindestens einer weiteren Person. Eine diverse Zusammensetzung ist zu berücksichtigen. Der Vorstand bestimmt eine*n Kassierer*in.

Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht von Gesetzes wegen, durch Statuten oder Vereinsbeschlüsse anderen Organen der HAZ zugewiesen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Member ihre Stimme abgegeben haben. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu. Member und Arbeitsgruppen haben gegenüber dem Vorstand ein Antragsrecht.

Art. 17

Es liegt namentlich in der Zuständigkeit des Vorstands

- a) die Generalversammlung einzuberufen und deren Traktanden vorzubereiten;
- b) für den Verein zu handeln und ihn nach aussen zu vertreten, wobei er dabei rechtskräftig kollektiv zu Zweien und immer unter Einschluss des Präsidiums zeichnet;
- c) eine Geschäftsstelle einzurichten und zu leiten;
- d) die Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen zu bestätigen;
- e) das Berufen von Fachkommissionen und Entscheiden über deren Aufgaben und Zusammensetzung;
- f) erforderliche Richtlinien für die Geschäftsstelle und die Fachkommissionen zu erlassen;
- g) über nicht budgetierte Aufgaben zu beschliessen;
- h) Delegierte für die Vertretung gegenüber oder bei assoziierten Organisationen zu bestimmen; und
- i) die zu vertretende Haltung von Delegierten gegenüber oder bei assoziierten Organisationen festzusetzen und zu Sachfragen imperative Mandate zu erteilen.

Der Vorstand ist verpflichtet, wichtige und strittige Themen den Membern öffentlich zur Diskussion zu stellen sowie über seine laufende Arbeit angemessen zu informieren. Die Protokolle seiner Sitzungen können von den Membern auf Verlangen eingesehen werden.

Arbeitsgruppen

Art. 18

In den Arbeitsgruppen sind Member und/oder Interessent*innen tätig, die ihre Zielsetzungen zu Händen des Vorstands formulieren und ihm regelmässig Bericht erstatten.

Für jede Arbeitsgruppe wird innerhalb des Vorstands eine verantwortliche Person bestimmt.

Art. 19

Die Arbeitsgruppen arbeiten grundsätzlich im Rahmen ihrer Zielsetzungen autonom. Jede Arbeitsgruppe entscheidet selbständig über ihre inneren Strukturen. Die Arbeitsgruppen legen ihr Konzept mit Budget dem Vorstand zur Genehmigung vor.

Art. 20

Finanzielle Ansprüche von Arbeitsgruppen müssen beantragt und vom Vorstand genehmigt werden.

Die Kontrollstelle

Art. 21

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Personen.

Ihre Aufgabe kann auch an eine anerkannte Treuhandgesellschaft übertragen werden.

Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag.

Ihr steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Kassa- und Buchführung zu nehmen.

III Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 22

Über die Auflösung der HAZ beschliesst die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit, sofern mindestens die Hälfte aller Member anwesend ist. Ist nicht mindestens die Hälfte aller Member anwesend, so wird innerhalb der folgenden drei Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung mit dem einzigen Traktandum der Vereinsauflösung einberufen. Der Auflösungsbeschluss erfolgt dann bei Dreiviertelmehrheit der anwesenden Member.

Das Vereinsvermögen wird aufgrund eines einfachen Beschlusses der Generalversammlung einer steuerbefreiten Organisation mit verwandten Zwecken überlassen.

Im Übrigen erfolgt die Auflösung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Übergangsbestimmungen

Art. 23

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. April 2015 sowie alle später getroffenen Beschlüsse der Organe der HAZ, soweit sie den Bestimmungen der neuen Statuten widersprechen. Sie treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 27. August 2020.

Patrick Hadi Huber (Präsidium)

Ulla Blume (Präsidium)